

Organisatorischer Brandschutz in der Kindertageseinrichtung

Sie werden es aus Berichten kennen: Kinder reagieren bei Feuer und Rauch unkontrolliert oder verstecken sich und geraten dadurch umso mehr in Gefahr. Deshalb ist es wichtig, dass Sie und Ihr Team mit den Kindern den „Ernstfall“ üben. Natürlich fällt es schwer, sich mit Situationen oder Problemen zu befassen, die sehr selten sind. Die Psychologie spricht hier von der Illusion der eigenen Unverletzbarkeit und der eigenen Unfehlbarkeit, die uns vormacht, was selten wäre, käme nicht vor. Deshalb nehmen Sie sich bitte dieses Themas an.

Inhalt:

A. Begriffe, rechtlicher Hintergrund

B. Tipps zur Vorgehensweise u.a.

- Räumungsübung - mit Liste zur Vorbereitung und Auswertung
- Unterweisen - mit Kurzform, worüber Mitarbeiter/innen unterwiesen werden können

C. Was ist in welchem Intervall zu tun?

Anlagen zu B:

- B.1 ausführliche Liste, worüber unterwiesen werden kann und was zu beachten ist anhand der Brandschutzordnung nach DIN 14 096 Teil B
- B.2 Beispiel für Alarmplan
- B.3 Umgang mit dem Feuerlöscher: Blatt zur Unterweisung
- B.4 Beispiel: Dokumentation zur Unterweisung

A. Begriffe, rechtlicher Hintergrund

Begriffe: Vorbeugender Brandschutz kann untergliedert werden in

- **Baulicher Brandschutz:** Dazu gehört z.B. das Brandverhalten von Baustoffen, die Planung der Flucht- und Rettungswege, alles was im Vorfeld von den Planenden und Baurechtsbehörden beim Bau von Kitas zu berücksichtigen ist bzw. zu berücksichtigen war.
- **Technischer Brandschutz:** Darunter versteht man z.B. Einrichtungen zum Brandschutz, wie Rauchklappen, Feuerlöscher, Wartungen, ggf. Kennzeichnungen der Flucht- und Rettungswege etc., **Rauchwarnmelder** (§ 15 Abs.7 LBO: „Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jew. mit mind. einem Rauchwarnmelder auszustatten“.... sowie die laufende Betriebsbereitschaft sicherzustellen. Das heißt, wenn die zuständige Brandschutzbehörde es nicht explizit fordert, sind in bestehenden Kindertageseinrichtungen lediglich die Schlafräume und deren Rettungswege nach draußen mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Zuständig: Planende, Träger
- **Organisatorischer Brandschutz** beinhaltet alles, was im Brandfall wichtig ist. Dazu gehört das Erstellen und Umsetzen von Alarmplänen, ggf. anhand einer Brandschutzordnung, aber auch die Schulung Mitarbeiter/ innen und Kinder im Umgang mit brennbaren Stoffen oder Zündquellen und das Verhalten im Brandfall gehören hierzu.
Zuständig: Leitung (kann es auch delegieren), fachkundiges Personal

Die Grenzen der Zuordnungen sind hierbei nicht messerscharf zu ziehen. **Die wesentliche Aufgabe für Sie als Leitung besteht im Aufbau und Umsetzen des organisatorischen Brandschutzes.** Hiervon handelt diese Zusammenstellung.

rechtlicher Hintergrund: Gemäß § 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind für Kindertageseinrichtungen Maßnahmen für den Notfall zu planen, zu treffen und selbst zu überwachen. Hier bietet sich u.a. das Erstellen eines Alarmplans und einer Brandschutzordnung (**Anhang B.1**) an. Dabei handelt es sich um eine ortsbezogene Aufzählung von Vorkehrungen und Verhaltensregeln, um Brände

zu verhindern und Personenschäden zu vermeiden bzw. gering zu halten, wie Sie es auch in dieser Schrift finden. Der Alarmplan (**Anhang B.2**) soll ausgehängt und regelmäßig durchgesprochen werden.

Die Ausführung einer Brandschutzordnung kann nach DIN 14096 erfolgen. Sie muss es jedoch, falls sie in der Baugenehmigung festgeschrieben wurde (in Einzelfällen). Die zuständigen Behörden (Bauämter und Feuerwehren) können Hinweise dabei geben. Ein Muster dazu finden Sie im Kindergartenordner vom Landesverband. Mitarbeiter/innen sind mindestens einmal im Jahr z.B. anhand der Brandschutzordnung oder dieser Schrift zu informieren bzw. zu unterweisen.

- Seit 12/2012 benennt die ASR (Arbeitsstättenregel) A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" den so genannte „**Brandschutzhelfer**“. (Im Gegensatz dazu ist ein „Brandschutzbeauftragter“ nicht vorgeschrieben!) Der Arbeitgeber - mit Beteiligung der MAV - hat also je nach Gefährdung mind. eine Person zu benennen, die Aufgaben der Brandbekämpfung und Gebäuderäumung kennt und im Alltag unterstützt (§ 10 ArbSchG). Es ist sinnvoll, diese Aufgabe auf mehrere Personen zu verteilen. Es geht dabei lediglich um ein einfaches Basiswissen. Dies kann jemand aus Ihrem Team, Sie selbst oder auch die/der Sicherheitsbeauftragte/r sein.

- Ein **Sammelplatz** kann je nach Größe der Einrichtung dauerhaft beschildert werden. Seine Lage kann mit Feuerwehr oder Brandschutzbehörde abgesprochen werden, aber im Allgemeinen auch vom Betreiber festgelegt werden. Möglich sind auch Innenräume anderer zugänglicher Gebäude.

Was **nicht** in Vorschriften gefordert ist (Stand Januar 2014):

- Eine „**Brandverhütungsschau**“ ist für Kindertageseinrichtungen nicht vorgeschrieben, außer bei einer Höhe des oberen Geschoss-Fußbodens von >7m über Außenhöhe und die gesamte Fläche mehr als 400m² beträgt.

- Ebenfalls nicht direkt gefordert sind Aushänge mit Plänen zum Verlauf der **Flucht- und Rettungswege**, außer der Wegeverlauf ist unübersichtlich (Gefährdungsermittlung) oder der Träger oder Sie oder die Brandschutzbehörde wünscht/en es.

B. Tipps zur Vorgehensweise

Als weisungsbefugte Leiterin sind Sie mitverantwortlich, dass in Ihrer Kita alles dafür getan wird, damit Kinder und Mitarbeiter/innen einen Brand möglichst unbeschadet überstehen. Wichtig ist, dass Sie mit allen Beteiligten üben, wie sie sich in im Falle eines Brandes zu verhalten haben.

- 1. Tipp: Sorgen Sie für eine eindeutige Alarmierung im Brand- oder Panikfall

Wenn es in Ihrer Einrichtung keine Alarmvorrichtung für Brandfälle gibt, überlegen Sie, wie Sie bzw. Ihr Team die Kinder selbst alarmieren. Achten Sie bei der Wahl des Alarmsignals darauf, dass dieses eindeutig und so durchdringend ist, damit es überall in der Einrichtung gehört wird. Der Einsatz von Handsirenen ist sinnvoll. Sie benötigen keinen Strom und sind leicht bedienbar. Aber es kann auch ein Megaphon, Hupe, Trillerpfeife oder anderes sein. (Rauchwarnmelder können in Einzelfällen eine Alarmierung abdecken.) Erproben Sie zuerst die Hörbarkeit, auch der Rauchwarnmelder. Wenn die Einrichtung über mehrere Geschosse verfügt, sind eventuell mehrere Signalgeber erforderlich, bzw. Rauchwarnmelder sind ggf. zu vernetzen. Das Signal darf wirklich nur für den Fall eines Feuers oder anderen Gründen einer plötzlich erforderlichen Räumung angewendet werden und evtl. am Tag einer Räumungsübung. Tipp: Sollten für Kindern die Rauchwarnmelder im Rahmen der Räumübung effektiv zu laut sein, verwenden Sie nur - für diesen Fall - dann Handalarmierungsgeräte wie z.B. oben im Text beschrieben.

Folgendes Signal wird von allen gehört und ist installiert

Signal erprobt a.) im Team am

b.) mit den Kindern am Wiederholungen am

c.) neue Mitarbeiter/innen informiert

- 2. Tipp: Beziehen Sie Ihr Team mit ein

Damit niemand im Falle eines Brandes völlig „kopflös“ reagiert, sollten Sie das Thema Feueralarm regelmäßig z.B. in Ihre Teamsitzung besprechen.

Klären Sie vor allem Punkte wie:	Beschreibung	Mängel?	umgesetzt, geklärt, erledigt	Unterrichtet am - wiederholt - für Neue
Wissen alle, wo in der Einrichtung die Fluchtwege sind? Sind insbesondere unübersichtliche Verläufe von Fluchtwegen gekennzeichnet?				
Wo sind die Feuerlöscher? Ist allen Mitarbeiter/innen incl. Reinigungspersonal bekannt, wie sie zu verwenden sind? (siehe Anlage B.3 zur Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern)				
Wo sammeln wir uns, wenn wir die Einrichtung verlassen haben?				
Wie können wir kontrollieren, ob tatsächlich alle Kinder die Einrichtung verlassen haben?				
Wer kümmert sich um die U-3 -Kinder, Krabbelkinder und Säuglinge im Falle eines Brandes?				
Wie informiere ich die Feuerwehr richtig?				
.....				

Wichtig ist, dass Sie klare Zuständigkeiten verteilen. Legen Sie genau fest, wer Kinder nach draußen begleitet und wer Kleinkinder einsammelt. Treffen Sie auch Regelungen für die Mittagspause, den Vertretungsfall und den Fall, dass ein/e Erzieher/in nicht mehr dazu in der Lage oder verletzt wäre. Es ist sinnvoll, jeden Tag eine Anwesenheitsliste zu führen. Nur so können Sie im Ernstfall kontrollieren, ob tatsächlich alle Kinder die Einrichtung verlassen haben. Schon manch schlecht geführtes Anwesenheitsbuch hat einen Feuerwehrmann zurück in die brennende Einrichtung geführt auf der Suche nach einem Kind, das an diesem Tag gar nicht da war. Stellen Sie außerdem klar, dass derjenige, der den Brand entdeckt, auch dafür zuständig ist, Alarm auszulösen und dafür zu sorgen, dass die Feuerwehr informiert wird.

Für Ihre eigenen Vermerke, wer macht was:

Aufgaben	Name/n	Vertretung	geregelt am... wiederholt.... Neue informiert:

- 3. Tipp: Beziehen Sie die Kinder mit ein: Brandschutzerziehung

Sie können sich dazu mit der örtlichen Feuerwehr in Verbindung setzen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Die meisten Feuerwehren bieten eine sog. Brandschutzerziehung an, bei der den Kindern die Gefahren des Feuers und das richtige Verhalten im Brandfall kindgerecht vermittelt werden. Auch im Internet gibt es Anregungen und Vorlagen zur Brandschutzerziehung wie z.B.

<http://www.sicherheitserziehung.de/>

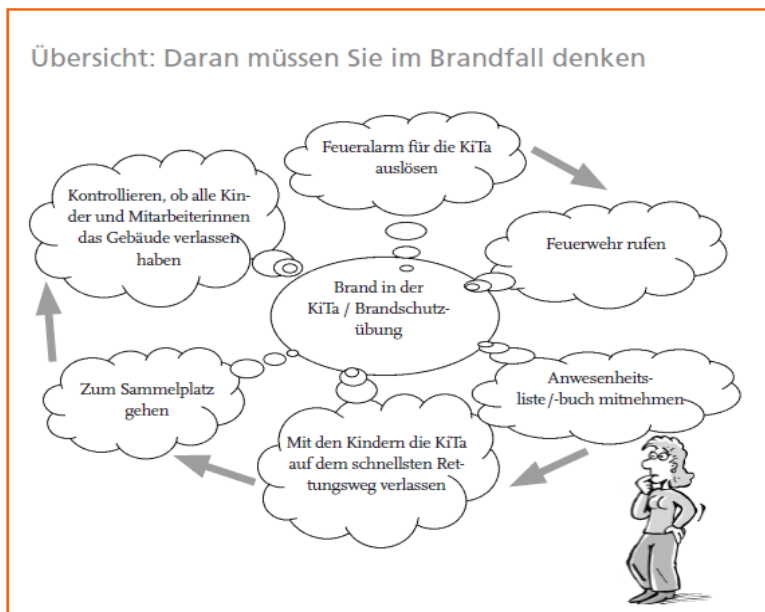
Ein Video zur Brandschutzerziehung für Kinder durch die Feuerwehr finde Sie z.B. auf Youtube:

„Brandschutzerziehung Stuttgart Bürgerpreis '07“ http://www.youtube.com/watch?v=OJ_BDNUyl2U

- 4. Tipp: Führen Sie regelmäßig eine Brandschutz- bzw. Räumungsübung durch

Der Gefahr, dass im Falle eines echten Feuers trotz theoretischer Kenntnisse das totale Chaos ausbricht und Kinder und Mitarbeiter/innen dadurch ernsthaft zu Schaden kommen, begegnen Sie am besten durch eine regelmäßige Räumübung, bestenfalls 2-mal jährlich.

Gehen Sie dabei so vor, als sei tatsächlich ein Feuer ausgebrochen. Um es nicht zu aufregend zu machen, sollten Sie Ihre Mitarbeiter/innen und vor allem die Eltern darüber informieren, dass eine solche Übung demnächst ansteht. Es gibt örtliche Feuerwehren die bei Räumungsübungen auf Anfrage zur Hilfe stehen, da sie an Brandschutzerziehung und Nachwuchsförderung Interesse haben.



Notruf 112

Checkliste für Brandschutz- bzw. Räumübungen in Kindertagesstätten

Einrichtung:

1.0	Vorbeugende Maßnahmen und Vorbereitung	ja	nein
1.1	Sind die vorgesehenen Flucht- und Rettungswege stets sicher begehbar und frei von Kinderwägen, unnötigem Mobiliar, Kisten usw.?		
1.2	Sind alle Rettungswege bekannt und werden Mitarbeiter/innen und auch alle neuen Mitarbeiter/innen darüber regelmäßig unterwiesen?		
1.3	Gibt es klare Zuständigkeiten bei der Durchführung der Räumung? (z.B. je Kita - Gruppe)		
1.4	Gibt es Verhaltensregeln für die zu evakuierenden Kinder und Erzieher/innen?		
1.5	Ist die Auslösung eines Alarmsignals (Handsirene, Megaphon, Hupe, Trillerpfeife, ...) möglich / geregelt und überall gut zu hören?		
1.6	Ist ein Sammelplatz festgelegt und allen bekannt?		
1.7	Gibt es aktuelle Feuerwehrpläne? (nur erforderlich , wenn diese bereits vorhanden sind und baurechtliche Auflage der Baugenehmigung waren)		
1.8	Gibt es aktuelle Flucht- und Rettungswegpläne? (nur erforderlich , wie 1.7.!!)		
1.9	Ist ein/e Mitarbeiter/in „freigestellt“ und beobachtet, wie die Räumübung klappt und misst die benötigte Zeit?		

2.0 Bericht und Auswertung der Brandschutz- und Räumungsübung

Datum: Uhrzeit : Anzahl Teilnehmer:

	Durchführung Die erforderliche Zeit für die Räumung betrug Minuten	ja	nein	Verbesserungen für nächste Räumübung
2.1	Wenn es eine Feuerwehrezufahrt gibt, war sie freigehalten (incl. Aufstellfläche)?			
2.2	Waren Notausgänge von innen auch ohne Schlüssel zu öffnen?			
2.3	Waren die Fluchtwege freigehalten?			
2.4	Waren das oder die akustischen Alarmsignale gut zu hören?			
2.5	War das Personal in Sicherheitsfragen unterwiesen?			
2.6	Wurde das Gebäude ruhig und geordnet verlassen?			
2.7	Wurden beim Verlassen Fenster und Türen geschlossen?			
2.8	Haben alle Personen das Gebäude verlassen?			
2.9	Wurde auch in versteckten Räumlichkeiten (z.B. Toilette, zweite Ebene) nach Kindern gesucht?			
2.10	Wurden die Sammelplätze aufgesucht?			
2.11	Wurde die Vollzähligkeit festgestellt? Kinder müssen daran gehindert werden, ins Gebäude zurück zu rennen, um z.B. ihr Lieblingsspielzeug zu „retten“.			
2.12	War allen klar, welche Infos zur Weiterleitung an die Feuerwehr erforderlich sind?			
2.13	Sonstiges zur Verbesserung der Übung und Anregungen der beobachtenden Person			

Unterschrift Leiter/in der Einrichtung:

- 5. Tipp: Unterweisen Sie regelmäßig

Alle Beschäftigten und Ehrenamtlichen in der Einrichtung sind regelmäßig auf mögliche Gefährdungen bei Ihren Tätigkeiten hinzuweisen und es ist auf deren sicheres Verhalten hinzuwirken. Für die Durchführung der Unterweisung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Dies kann er jedoch delegieren z.B. an Leitende oder damit Erfahrene. (§ 12 ArbSchG, § 4 DGUV Vorschrift 1).

Empfehlenswert für eine Unterweisung:

- Erfahrung der damit Tätigen einbeziehen
- Unterweisen soll motivieren, nicht die Freude nehmen. Es dient dem Schutz und der Sorgfalt gegenüber Ehrenamtlichen und Mitarbeiter/innen, auch zu Themen wie Stress und psychischer Belastungen.
- ergänzende Begriffe können sein „informieren zu Gefahren“ oder „an Gefahren erinnern“. Das Wichtigste ist, eine geeignete Form für die Beteiligten zu finden.
- **Unterweisungsinhalte** ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanweisungen, technischen Regeln und Empfehlungen etc.

Die Unterweisung zum Brandschutz ist ein Teil davon. Sie kann um die Besonderheiten in der Einrichtung oder für spezielle Anlässe erweitert werden z.B. in der Adventszeit. Richtiges Verhalten kann im Brandfall Ihr und das Leben der Kinder retten!

Vorschlag für eine **Kurzform**, worüber unterwiesen werden kann:

- Die Mitarbeiter/innen werden auf mögliche Brandursachen im Gebäude und gefährliche Verhaltensweisen im Umgang mit Brandgefahren hingewiesen. „Nur wer die Gefahr kennt, kann sie vermeiden.“
- Das richtige Absetzen eines Notrufes soll den Mitarbeiter/innen bekannt sein. Es ist im Brandfall der Feuerwehr auch mitzuteilen, dass es sich um eine Kindertageseinrichtung handelt. Dies kann anhand des roten Alarmplanes mit Notrufnummer erläutert werden (**Anhang B.2**)
- Die Standorte von Feuerlöschern und deren Bedienung müssen bekannt sein.
- Der Verlauf der Rettungswege im Gebäude und zum Sammelplatz muss dem Personal bekannt sein.



in Verbindung
mit
Richtungspfeil



- Informationen zur Brandentwicklung:
 - Unterschätzen Sie nicht die gesundheitliche Gefährdung durch Rauchgase.
 - Nie in verrauchten Raum rennen
 - Bewegen Sie sich in verrauchten Bereichen am Boden.
 - Türen und Fenster zur Vermeidung der Rauchausbreitung schließen, sofern das noch möglich ist.
 - Falls Sie doch in einen Raum müssen, Tür erst von außen befühlen. Wenn sie warm ist, soll ein Öffnen besser vermieden werden, wegen der Gefahr einer Stichflamme, wenn weitere Luft zu einem anfänglich kleinen (Schwel-)Brand hinzukommt.
-

Unterweisungen sind mindestens mit Teilnehmer/innen, Datum und den Inhalten zu dokumentieren. Unterschriften sind sinnvoll.

Verwenden Sie zur Dokumentation von Unterweisungen z.B. im Anhang die **Anlage B.4**

Eine ausführliche Variante zur Unterweisung anhand der Inhalte der Brandschutzordnung Teil B finden Sie in Anhang B.1

C. Was ist in welchem Intervall zu tun? (in Bezug auf Brandschutz)

für die hier aufgeführten Punkte bedarf es ggf. weiterer Nachweise und Unterlagen in Ihren Akten. Die Kontrolle der Durchführung dieser Punkte liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber bzw. des Trägers.

was	wie oft	erledigt am	durch
Freihalten der Rettungswegbreiten in Fluren, Zugängen	so oft wie nötig, damit diese frei sind.		alle achten darauf
Räumungsübung	Empfehlung: 1-2x im Jahr		
Unterweisung der Mitarbeiter/innen und Ehrenamtlichen	- mind. jährlich - bei Veränderungen - neue Mitarbeiter		Kita-Leitung oder Träger oder auch Teilbereiche an geeignete Person delegieren
Wartung und Prüfung sonstiger Einrichtungen zum Brandschutz	i.A. mindestens jährlich		Sachkundiger (nicht von Sicherheitsbeauftragten zu leisten!)
Feuerlöscher: prüfen und warten lassen	mindestens alle 2 Jahre		Sachkundiger (nicht von Sicherheitsbeauftragten zu leisten!)
Unterweisen im Umgang mit FL	- mind. jährlich - bei Veränderungen - neue Mitarbeiter		
Wartung und Prüfung elektrischer Geräte	unterschiedlich, je nach Verwendung und Gefährdungsbeurteilung (BGV A 3, u.a.)		Elektrofachkraft

Bei Mietobjekten ist der Vermieter für die Beseitigung von baulichen Sicherheitsmängeln zuständig, für sonstige Mängel hat der Träger das Beseitigen zu veranlassen.

Sollten **neue Feuerlöscher** erforderlich sein, ist es sinnvoll Pulverlöscher (ABC-Löscher) zu vermeiden, denn das feinpuderige Pulver korrodiert in Verbindung mit Metallen (verrostet) über viele Räume hinweg. Wenn keine Gase, also "Löschbereich C" zu löschen sind wie z.B. viele Heizräume, ist in den Bereichen der Gruppenräume die Anschaffung von Schaumlöschern (AB-Löscher) sinnvoll, wenn auch etwas teurer.

Quellangaben

- 1.) Internetseite von „Recht & Sicherheit in der KiTa“ <http://www.rechtssichere-kita.de>
- 2.) Brandschutz- und Notfallkonzepte in Kindertageseinrichtungen“ Herausgeber: Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV)
- 3.) Anlage B1 aus Kindergartenordner Dokument M1 ● 08.07.3.2. Brandschutzordnung für Kindergärten Teil B nach DIN 14096, leicht modifiziert
- 4.) Zusammenarbeit: Fachkräfte für Arbeitssicherheit Sigrid Stollenberg / Diözese Mainz, Sonja Ruef / Erzdiözese München-Freising
- 5.) Begriffe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Brandschutz>

nachfolgend Anlagen zu B:

- B.1 ausführliche Liste, worüber unterwiesen werden kann und was zu beachten ist anhand der Brandschutzordnung nach DIN 14 096
- B.2 Beispiel für Alarmplan (Anhang)
- B.3 Umgang mit dem Feuerlöscher: Blatt zur Unterweisung
- B.4 Beispiel: Dokumentation zur Unterweisung

Anlage B.1 (2seitig):

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 bietet eine gute Orientierung, um an alles zu denken. Was die gesamte Brandschutzordnung beinhaltet, finden Sie z.B. <http://www.ekd.de/efas/brandschutzordnung.html>. Falls Sie diese Hinweisliste um die speziellen Gegebenheiten „Ihrer“ Einrichtung am PC erweitern oder kürzen möchten, erhalten Sie dieses Dokument bei rmilla@bo.drs.de

Anhand der Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B finden Sie hier nochmals wichtige Punkte, die zu beachten, zu unterweisen, bzw. umzusetzen sind:

zur Brandverhütung

a) Umgang mit Zündhölzern, Kerzen und Lichterketten

- Grundsätzlich gibt es in der Einrichtung keine brennenden Kerzen, Räucherstäbchen usw. Ausnahme: Religiöse Feste und Geburtstagsfeiern - hier werden Teelichter in Gefäßen verwendet.
- Kerzen brennen nur unter Aufsicht! Wenn eine Kerze angezündet wird, sind 2 pädagogische Mitarbeiterinnen im Raum. Auch wenn ein Raum nur kurz verlassen wird, Kerzen löschen! Brennende Kerzen alleine (mit Kindern) zu lassen, gilt als grob fahrlässig.
- Die Kerzen sind standhaft, stehen auf schwer brennbarem Untersatz und der Platz ist so gewählt, dass nichts Brennbares in der Nähe ist.
- Zum Anzünden werden nur Streichhölzer verwendet. Abzünden dürfen dies Kinder erst ab 3 Jahre und hier auch nur nach Einschätzung der pädagogischen Mitarbeiterin.
- Streichhölzer und Feuerzeug sind unter Verschluss zu halten.
- Für alle Fälle steht Wasser bereit.
- Bei Lichterketten wird darauf geachtet, dass sich die kleinen Glühbirnen nicht zu nah an leicht brennenden Gegenständen, wie Strohsterne oder Papierdekorationen, befinden. Im Greifbereich von Kindern nur Lichterketten mit Trafo verwenden.
- Defekte Leuchtmittel nur gegen Leuchtmittel der zugelassenen Wattstärke austauschen.

b) Elektrische Geräte

- Nur einwandfreie Geräte benutzen (regelmäßige Wartung und Prüfung elektrischer Geräte)
- Elektrische Geräte werden mit trockenen Händen bedient.
- Es wird in einer großen Entfernung zu einer Wasserleitung gearbeitet.
- Der sachgemäße Umgang mit dem Gerät ist bekannt.
- Ein Bügeleisen beim Gebrauch ist immer auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen
- Auf Herdplatten u.ä. darf nichts Brennbares – auch nicht kurzzeitig – abgelegt werden.
- Beim Herd wird nach Gebrauch der Schutzschalter ausgemacht.
- Bei Gebrauch von Fett, dieses nicht überhitzen. Brennendes Fett nicht mit Wasser löschen, sondern mit Sand oder einer Woll- oder Löschdecke ersticken, nicht mit einer Kunstfaserdecke!

c) Grillen mit Kindern und/oder Erwachsenen

- Eltern, die grillen, sind in die Sicherheitsregeln unterwiesen.
- Grillen im Wald ist nur an dafür ausgewiesenen und fest eingerichteten Grillstellen zulässig. Diese kontrollieren regelmäßig Fachleute, damit die geforderten Abstände zu Bäumen eingehalten sind.
- Das Grillen auf selbst mitgebrachten Grillgeräten oder das einrichten einer selbst gewählten Feuerstelle im Wald ist nicht zulässig.
- In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden (LWaldG § 41).
- Es werden nur Zippanzünder benutzt, keine flüssigen Grillanzünder.
- Beim Grillen dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in den angezündeten Grill geschüttet werden.
- Das Feuer ist immer zu beaufsichtigen und beim Verlassen der Feuerstelle ist es zu löschen.
- Glasflaschen bzw. -scherben sind mitzunehmen, denn sie können wie ein Brennglas wirken.

Brand- und Rauchausbreitung

- Selbstschließende Rauch- und Feuerschutzabschlüsse (Treppenraumabschluss, Flurunterteilungs- und Verbindungstüren soweit ohne zugelassene Festhaltevorrichtung) sind stets geschlossen halten.
- Haltevorrichtungen an Rauch- und Feuerschutzabschlüssen wie Keile, Schnüre, Haken, Türfeststeller etc. sind unzulässig und zu entfernen.
- Heizräume (flüssige, feste oder gasförmige Brennstoffe) dürfen nicht als Lager genutzt werden, außer es handelt sich um einen Haustechnikraum mit Fernwärme.

Flucht- und Rettungswege

- Besonders in Treppenträumen, die Flucht und Rettungswege sind, dürfen keine brennbaren Gegenstände (Tische, Stühle, Kartonagen u.ä.) abgestellt und keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- Alle Flucht- und Rettungswege sind ebenso freizuhalten. Sie dürfen nicht von z.B. Kinderwägen, Kisten zugestellt werden. Bis 20 Personen beträgt die Breite 1m, bis 200 Personen 1,20m.
- Im Bereich von Fluchtwegen sind alle Türen während des Betriebs unversperrt zu halten.
- Ggf. Feuerwehruzufahrten sind stets in voller Breite frei zu halten, nicht - auch nicht kurzfristig - zuparken.
- Hinweisschilder für Fluchtwege und Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

Melde- und Löscheinrichtungen

- Es ist im Vorfeld zu klären, wie in der Einrichtung alarmiert wird und zu proben, ob dies auch bei laufendem Betrieb gehört wird. (siehe Eingangskapitel)
- Die Brandmeldung erfolgt über Telefon - **Ruf 112** - das Telefon befindet sich
- Feuerlöscher und andere Löscheinrichtungen befinden sich
- Prüfung der Feuerlöschgeräte: alle 2 Jahre durch Sachkundigen

Das Verhalten im Brandfall ist im Vorfeld sowie regelmäßig zu besprechen

- Ruhe bewahren; unüberlegtes hektisches Handeln kann zur Panik führen. Lassen Sie sich von der Nervosität anderer Personen nicht anstecken (siehe auch Hinweise auf „Alarmplan“).
- Alarmieren Sie sofort die Feuerwehr durch Telefon - **Ruf 112**.

Brand melden

- Alarmieren Sie sofort die Feuerwehr
- Bei Meldung über Telefon ruhig und deutlich sprechen und folgendes angeben:
 - **Wer** meldet? (Name und Telefonnummer für Rückfragen angeben)
 - **Wo** ist das Ereignis? (Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer, etc.)?
 - **Was** ist passiert?
 - **Wie** ist die Situation? – besteht Gefahr für Menschen?
 - **Warten** auf Rückfragen
- Nach Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anweisungen zu befolgen, ggf. diese auf im Gebäude verbliebene Personen hinzuweisen.
- Ansprechpartner nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich deren Einsatzleiter.

In Sicherheit bringen

- Gefahrenbereich (Gebäude) verlassen
- Die Kinder begeben sich unter Führung des pädagogischen Personals rasch, aber ohne zu rennen, zum Sammelplatz. Der Sammelplatz befindet sich Kleidungsstücke können mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung bei der Räumung eintritt.
- Türen und Fenster sind beim Verlassen, sofern noch möglich, zu schließen.
- Bei unbenutzbarem Fluchtweg, z.B. Verqualmung, im Raum bleiben und sich am Fenster bemerkbar machen.
- Prüfen, ob niemand zurückgeblieben ist. Falls noch möglich auch Nebenräume kontrollieren.

Löschversuche unternehmen

- Mit dem Feuerlöscher Brand bekämpfen, aber nur bei kleinem Brandherd und wenn keine Gefährdung der eigenen Person gegeben ist, denn Rauch ist hochgiftig!
- Auf Sicherheitsabstand zu elektrischen Einrichtungen, z.B. Steckdosen, Geräte, herabhängenden Leitungen etc. achten.
- Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen: in Wolldecken oder Tücher (keine Kunstfasern) hüllen, möglichst auf den Boden legen, hin- und her wälzen, um die Flammen zu ersticken.
- Bei Brand von elektrischen Geräten Stecker ziehen, evt. Sicherung entfernen bzw. Gerät abschalten.

Besondere Verhaltensregeln

- Beleuchtung auf Flucht- und Rettungswegen bei Dunkelheit einschalten.
- Empfehlung: regelmäßiger und gut vorbereiteter Probealarm mit Räumung und Auswertung.

Anlage B.3

Unterweisung zum Gebrauch von Feuerlöschern

mit diesen Informationen kann ein Laie, der sich damit befasst hat, unterweisen. Während eine praktische Übung, bei der Teilnehmer/innen einen Feuerlöscher in Betrieb setzen, nur unter Anleitung der Feuerwehr erlaubt ist. (Dies ist auch nicht die Ausbildung zum „Brandschutzhelfer/in“, welche wesentlich mehr enthalten würde.)

- Löschen Sie nur, wenn Sie sich nicht selbst gefährden und Chancen sehen, den Brandherd unter Kontrolle zu bekommen.
- Das Retten der Menschen hat Vorrang gegenüber Sachwerten und Eigenlöschversuchen!
- Unterschätzen Sie nicht die gesundheitliche Gefährdung durch Rauch- und Brandgase!
- Mindestabstand zu elektr. Geräten bis 1000 Volt: 3m bei Wasser- u. Schaumlöschern und mindestens 1m bei Pulver- und CO₂- Löschern.

1. Löscher von der Wand nehmen, zum Brandherd tragen, entsichern
2. im Brandfall die Auslöseeinrichtung kräftig betätigen
3. Spritzpistole fest halten (Rückstoß)
4. Vorsicht: nach ca. 12 Sekunden ist der Löscher leer

falsch



- Löschmittelstrahl niemals gegen die Windrichtung einsetzen, sondern stets mit Windrichtung vorne und unten beginnend Löschmittel in die Flammen einbringen.



- Feuerlöscher nie probeweise betätigen!
- Löschmittelstrahl nicht wahllos in die Flammen richten, sondern nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablöschung erforderlich ist.
- Löschmittelreserven für evtl. Rückzündungen bereit halten



- Brände größerer Ausdehnung niemals mit einzelnen Feuerlöschern angreifen, sondern stets mit großem Feuerlöschgerät bzw. mehreren Personen gleichzeitig den Löschangriff vortragen!



Bei Flüssigkeitsbränden nicht mit scharfem Löschmittelstrahl in die Flüssigkeit halten, sondern Löschmittel fächerförmig über die brennende Flüssigkeitsoberfläche ausbringen!



Entsicherte Feuerlöscher niemals wieder an ihren Bestimmungsort bringen, sondern durch den Kundendienst überprüfen und einsatzbereit machen lassen!

richtig



